



COVID-19

HYGIENEKONZEPT

Stand 17.09.2021



INHALT

Grundsätze	3
1. Allgemeine Hygieneregeln	4
2. Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen.....	4
3. Kommunikation und Dokumentation.....	5
4. Trainingsbetrieb	6
5. Spielbetrieb	6
5.1 Spielbetrieb im OPTIMA Sportpark	6
5.2 Spielbetrieb im Hagenbachstadion	10
5.3 Spielbetrieb auf dem Nebenplatz des Hagenbachstadions	13
6. Ansprechpartner.....	14

HINWEIS:

In der vorliegenden Version dieses Konzepts vom 17.09.2021 sind alle Änderungen ggü. der Vorgängerversion vom 16.07.2021 in **blauer Schrift** dargestellt. Diese Änderungen sind auf den Seiten 6, 7 und 11 zu finden.



GRUNDSÄTZE

Dieses Hygienekonzept findet während der COVID-19-Pandemie bei allen Veranstaltungen der Schwäbisch Hall Unicorns Anwendung. Unter Veranstaltungen sind in diesem Konzept sämtliche von den Unicorns organisierte oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gruppentreffen, Meetings, Trainingseinheiten, Spiele und sonstige Aktivitäten zu verstehen.

Durch die in dem Konzept aufgeführten Maßnahmen soll das Infektionsrisiko minimiert werden, wobei eine vollständige Sicherheit für alle Beteiligten nicht garantiert werden kann. Das Hygienekonzept geht davon, dass eine Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Vorhandensein und die Einhaltung gezielter Hygienemaßnahmen so weit als möglich minimiert wird.

Das Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des American Football Verbandes Deutschland e.V. (AFVD) sowie an den allgemein in Baden-Württemberg gültigen Verordnungen, Regeln und Vorgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Darüber hinaus erfolgen alle Veranstaltungen, insbesondere wenn dafür öffentliche bzw. städtische Anlagen genutzt werden, in enger Abstimmung mit und wo nötig mit der Genehmigung der kommunalen Behörden

Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und den damit im Zusammenhang stehenden, notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätten.

Grundsätzlich bitten wir alle am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen und alle Besucher sich an die **AHA+C+L+(I)-Regel** zu halten:

- A: Abstand halten (1,5 Meter)
- H: Hygienemaßnahmen beachten und sorgfältig durchführen
- A: (Alltags-)Maske oder besser medizinische Maske tragen
- C: Corona-Warn-App auf dem Smartphone installieren
- L: Lüften (mindestens alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten) beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen
- I: Impfen lassen (Empfehlung)



1. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN

Für alle Personen, die an Veranstaltungen der Schwäbisch Hall Unicorns teilnehmen oder diese besuchen gelten unmittelbar vor, während und unmittelbar nach diesen Veranstaltungen die nachfolgenden Vorgaben und Verhaltensregeln, sofern dafür für den Trainings- und Spielbetrieb (siehe Ziff. 4 und 5) nicht explizit Ausnahmen festgelegt sind:

- Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Es ist eine medizinische Maske oder eine vergleichbare Mund-Nasenbedeckungen zu tragen.
- Begrüßungs-, Verabschiedungs-, Jubel-, Tröstungs- und andere Rituale mit Körperkontakt (z.B. Händedruck, Umarmungen, High-Five) sind zu unterlassen.
- Die Hust- und Niesetikette (Armbeuge) ist einzuhalten.
- Vor, ggf. während und beim Verlassen der Veranstaltung sind die Hände mind. 30 Sekunden lang mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.
- Spucken und Naseputzen auf dem Veranstaltungsgelände ist zu unterlassen.
- Im Trainings- und Spielbetrieb muss jeder Teilnehmer seine eigene, mit seinem Namen beschriftete Trinkflasche mitbringen, die ausschließlich von ihm selbst benutzt wird.

Personen, die diese Vorgaben und Verhaltensregeln nicht beachten sind darauf hinzuweisen und im Wiederholungsfall von der Veranstaltung auszuschließen.

2. UMGANG MIT COVID-19-VERDACHTSFÄLLEN

Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen oder mit einem aktuellen, positiven SARS-CoV-2-Testergebnis dürfen an Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Als COVID-19-verdächtig gelten folgende Symptome, sofern diese nicht nachweislich (ärztliches Attest) in einer allergischen oder chronischen Erkrankung begründet sind:

- Sämtliche Erkältungs- und Grippe-symptome, insbs. Husten, Schnupfen, Hals- und Gliederschmerzen.
- Fieber ab 38 Grad Celsius aufwärts.
- Atemnot und/oder Abgeschlagenheit.
- Verminderter Geschmacks- und/oder Geruchssinn.

Ebenso von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen sind Personen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt mit einer anderen Person mit positivem COVID-19-Nachweis hatten.

Es wird dringend empfohlen Veranstaltungen auch dann fern zu bleiben, wenn bei anderen Personen im eigenen Haushalt COVID-19-verdächtige Symptome vorhanden sind und diese noch nicht durch einen Arzt abgeklärt worden sind.



Personen, bei denen erst während einer Veranstaltungen der Verdacht einer COVID-19-Infektion erkannt wird bzw. COVID-19-verdächtige Symptome auftreten, sind umgehend von der Veranstaltung auszuschließen. Sie müssen den Veranstaltungsort unverzüglich, alleine und ohne Kontakt zu anderen Personen verlassen.

3. INFORMATION UND DOKUMENTATION

Alle Veranstaltungsteilnehmer und -besucher müssen vor Beginn der Veranstaltung bzw. vor Beginn der Teilnahme an einer Veranstaltung über die für die jeweilige Veranstaltung gültigen Verhaltensregeln und Vorgaben informiert und in diese eingewiesen werden. Sie müssen bestätigen, dass bei ihnen keiner der unter Ziff. 2 genannten Verdachtsmomente zutrifft.

Für jede Veranstaltung muss eine vollständige Teilnehmerliste erstellt werden, die folgende Daten beinhaltet:

- Grund, Ort, Datum, Beginn- und Ende-Uhrzeit der Veranstaltung.
- Name, Vorname, korrekte Telefon-Nr. und möglichst auch E-Mail-Adresse jedes Teilnehmers.
- Bei Trainingseinheiten in Kleingruppen: Zusammensetzung der Kleingruppen.

Die Teilnehmerlisten sind vier Wochen lang aufzubewahren und dürfen für keinen anderen Zweck als einer eventuell notwendig werdenden Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verwendet werden. Nach Ablauf der vier Wochen sind die Teilnehmerlisten zu vernichten.

Alternativ zu einer händisch erstellten Teilnehmerliste kann auch eine dafür geeignete, digitale Lösung eingesetzt werden. In diesem Fall sind die erfassten Daten nach Ablauf von vier Wochen zu löschen.

Verantwortlich für die Umsetzung der vorgenannten Regelungen ist der Hygienebeauftragte der Schwäbisch Hall Unicorns. Er ist auch in allen Fragen rund um die COVID-19-Pandemie der Ansprechpartner für die zuständigen Gesundheits- und Verwaltungsbehörden.

Der Hygienebeauftragte kann seine Aufgaben auch an andere Funktionsträger der Schwäbisch Hall Unicorns delegieren. Er tut dies insbesondere im Trainingsbetrieb, in dem i.d.R. die für ein Training verantwortlichen Headcoaches diese Aufgaben verantwortlich übernehmen.

Der Hygienebeauftragte der Schwäbisch Hall Unicorns ist Herr Jürgen Gehrke, seine Stellvertreter in dieser Funktion sind Frau Corinna Falk (Jugend) und Herr Siegfried Gehrke (Aktive). Siehe hierzu auch Ziff. 6 (Ansprechpartner).

Dieses Hygienekonzept wird auf der Internetseite www.unicorns.de unter dem Menüpunkt „VEREIN“, Untermenüpunkt „COVID-19“ veröffentlicht bzw. zum freien Download bereitgestellt.



4. TRAININGSBETRIEB

Nach der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 15.09.2021 (gültig ab 16.09.2021) ist der Trainingsbetrieb im Freien unter Einhaltung der Registrierungspflicht der Teilnehmer uneingeschränkt und ohne weitere Auflagen möglich. Es obliegt dem Hygienebeauftragten in Abstimmung mit dem Vorstand Regeln (insbes. bezüglich der Durchführung von Tests) für den Trainingsbetrieb festzulegen, wenn diese für sinnvoll oder notwendig erachtet werden. ~~solange sich der Landkreis Schwäbisch Hall in der sog. Inzidenzstufe 1 (unter 10) oder 2 (10 bis 35) befindet. Sollte der Landkreis Schwäbisch Hall in eine höhere Inzidenzstufe eingestuft werden, wird dieses Hygienekonzept entsprechend aktualisiert.~~

5. SPIELBETRIEB

Der Spielbetrieb der Schwäbisch Hall Unicorns erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des AFVD bzw. seiner Landesverbände in der jeweils zu einem Spieltag aktuell gültigen Fassung und orientiert sich an den entsprechenden, ggf. für verschiedene Ligen unterschiedlichen Leitlinien für Hygienestandards im Spielbetrieb. Die darin gemachten Vorgaben beziehen sich in erster Linie auf die Abläufe vor, während und nach einem Spiel, die im direkten Zusammenhang mit den an einem Spiel beteiligten Personen (insbes. Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter) stehen, bzw. auf einzuhaltende Regel, die Abweichungen zum Football-Regelwerk des AFVD darstellen.

Über die vorgenannten, sportspezifischen Vorgaben hinaus werden die Vorgaben der kommunalen Gesundheits- und Ordnungsbehörden sowie die nachfolgend dargestellten, bezüglich der verschiedenen Spielstätten spezifischen Vorgaben beachtet.

5.1 Spielbetrieb im OPTIMA Sportpark

A) Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Hygienekonzept dokumentierten sowie der allgemein gültigen Regeln und Vorgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist der Hygienebeauftragte. Bei der Umsetzung wird er dabei von weiteren Funktionsträgern (z.B. Trainer, Teammanager, Helfer) unterstützt. Darüber hinaus arbeitet er an einem Spieltag und im Vorfeld eng mit dem Hygienebeauftragten des Gästeteams zusammen.

Den Anweisungen des Hygienebeauftragten, des Hygienebeauftragten des Gästeteams und ggf. weiterer Funktionsträger ist Folge zu leisten.

B) Zonierung des Stadions

Das Stadiongelände wird in zwei Zonen unterteilt (siehe auch nachfolgende Grafik). Darüber wird der Zutritt von Personengruppen geregelt.



Zone 1:

Die Zone 1 umfasst das Erdgeschoss des Stadiongebäudes (Umkleidekabinen und Technik-Räume), das Hauptspielfeld und die Trainingsfelder.

Zone 2:

Die Zone 2 umfasst das Obergeschoss des Stadiongebäudes, die auf dieser Ebene vorhandenen Freiflächen (mit und ohne Überdachung), die Haupttribüne, den Toilettentrakt für Zuschauer, den Weg zwischen dem Hauptspielfeld und dem südwestlichen Trainingsplatz, den Weg zur Gegentribüne und die Gegentribüne.



C) Zutritt zum Stadiongelände und zu den Zonen

Der Spielbetrieb findet aktuell und b.a.w. nur mit maximal so vielen Zuschauern statt, wie es die für Schwäbisch Hall gültigen Verordnungen und behördlichen Vorgaben zum jeweiligen Spieltag erlauben.

Generell finden im Zusammenhang mit dem Zutritt zum Stadion die Vorgaben aus Ziff. 2 dieses Konzepts Anwendung.

Zutritt zum Stadiongelände haben Personen nur, wenn sie einen negativen SARS-CoV-2-Test nachweisen können, der maximal 24 Stunden vor Beginn des Spiels (Kickoff-Uhrzeit) durchgeführt worden ist. Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, oder eines von der Schule bescheinigten entsprechenden Testnachweises ausreichend. Nachweise von Tests durch den Arbeitgeber im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes und maximal 24 Stunden vor Kickoff werden akzeptiert. Selbsttests werden nicht akzeptiert. PCR-Tests sind nicht notwendig.

Kinder bis 6 Jahren müssen keinen Testnachweis erbringen. [Nach der aktuellen Corona-Verordnung für Baden-Württemberg müssen auch Schüler*innen von Grundschulen, sonderpädagogischen Einrichtungen, aufbauende Schulen oder beruflichen Schulen keinen Testnachweis vorlegen. Ausreichend ist die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos \(z.B. Bus\) oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.](#)

Ebenso müssen vollständig geimpfte Personen und von COVID-19 genesene Personen keinen negativen SARS-CoV-2-Test vorweisen. Für sie gelten dafür folgende Nachweispflichten inkl. Fristen:

- **Geimpfte Personen** müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei



Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.

- Von COVID-19 wieder **genesene Personen** benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Die vorgenannten Regelungen für geimpfte und genesene Personen gelten **nicht** für Mitglieder der spielenden Mannschaften (z.B. Spieler, Trainer, Betreuer). Diese unterliegen der Nachweispflicht für einen negativen SARS-CoV-2-Test, der maximal 24 Stunden vor Beginn des Spiels (Kickoff-Uhrzeit) durchgeführt worden ist sofern diesbezüglich nicht andere, am Spieltag gültige Vorgaben des AFVD oder des AFCVBaWü für den Spielbetrieb greifen.

Zutritt zum OPTIMA Sportpark haben nur die nachfolgend genannten Personengruppen:

Gruppe A:

Personen der Gruppe A haben nur Zutritt zur Zone 1. Sie betreten und verlassen die Zone 1 über die beiden Ein-/Ausgänge im Erdgeschoss des Stadiongebäudes. Dabei nutzt das Gäste-Team den südlichen Ein-/Ausgang und alle anderen Personen den nördlichen Ein-/Ausgang (Sparkassen-VIP-Eingang). Es handelt sich dabei um

- Spieler, Trainer und Betreuer der Mannschaften
- Schiedsrichter*innen
- Technisches Personal, das Aufgaben im Stadioninnenraum (Spielfeld) und in den Technikräumen (Erdgeschoss) hat
- Fotografen und Kameraleute
- Personal für die Zutrittskontrolle im Erdgeschoss

Um zum südwestlichen Trainingsfeld (Teil der Zone 1) und von dort wieder zurück zum Hauptspielfeld zu gelangen, müssen Personen der Gruppe A die Zone 2 durchqueren. Sie sind aufgefordert, dies auf dem direkten Weg sehr zügig zu tun und dabei keine Kontakte zu Personen in der Zone 2 aufzunehmen.

Gruppe B:

Personen der Gruppe B haben nur Zutritt zur Zone 2. Sie betreten und verlassen die Zone 2 über den Haupteingang auf der oberen Ebene des Stadiongeländes (Zugangsebene zum Obergeschoss des Stadiongebäudes). Es handelt sich dabei um

- Organisatorisch verantwortliche Personen des Heim- und Gastvereins (z.B. Vorstandsmitglieder)
- Servicepersonal / Helfer
- Statistikpersonal
- Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit der Livestream-Produktion sowie mit der Stadionmoderation/-musik und Stadionanzeige hat
- Personal für die Zutrittskontrolle im Obergeschoss
- Zuschauer

Der Zutritt und die Einhaltung der Zutrittsvoraussetzungen wird an allen Eingängen durch dafür geeignetes und eingewiesenes Personal kontrolliert.

Bezüglich der Information der Personen und der Dokumentation ihrer Veranstaltungsteilnahme gelten die in Ziff. 3 dieses Konzepts genannten Vorgaben.



D) Hygiene-Regeln

Auf dem gesamten Stadiongelände gelten die in Ziff. 1 dieses Konzepts genannten Hygieneregeln.

Dies gilt insbesondere auch für die auf dem gesamten Gelände und für die gesamte Dauer der Veranstaltung geltende Maskenpflicht, von der allerdings für folgende Aufgaben im Freien und in gut durchlüfteten Räumen abgewichen werden kann:

- aktive Teilnahme am Spiel gem. Vorgabe/Hygienekonzept des AFVD
- Kommentierung des Livestreams (Livestream-Kommentator)
- Durchsagen im Stadion (Stadionsprecher)

An den Eingängen, in den Umkleidekabinen und in den Toiletten werden Desinfektionsmittelpender zur Händedesinfektion aufgestellt, zu deren Nutzung die Veranstaltungsteilnehmer aufgefordert werden.

E) Umkleidekabinen und Duschen

Jeder Mannschaft und den Schiedsrichter*innen sind Umkleidekabinen mit entsprechender Kennzeichnung zuzuweisen. Diese sind am Kabineneingang mit dem Hinweis auf die maximale Anzahl Personen, die sich gleichzeitig darin befinden dürfen, zu versehen. Gleiches gilt für die in den Kabinen integrierten Duschbereiche. Die maximale Personenzahlen bemessen sich dabei an der Möglichkeit zur Einhaltung eines Abstands von min. 1,5 Metern zwischen den Personen in den Umkleideräumen bzw. in den Duschbereichen.

Die maximalen Personenanzahlen sind:

- Mannschaften (pro Mannschaft zwei Umkleideräume mit jeweils einem gemeinsamen Duschbereich):
 - Umkleideräume: 8 Personen pro Umkleideraum
 - Duschbereich: 4 Personen
- Schiedsrichter*innen (ein Umkleideraum mit einem Duschbereich):
 - Umkleideraum: 4 Personen
 - Duschbereich: 2 Personen

Vor jeder Kabine erfolgt eine Einlasskontrolle bzw. Zählung der in den Kabinen befindlichen Personen. Der Einlass wird verwehrt, sobald die jeweilige Maximalzahl erreicht ist.

Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und in den Duschbereichen soll auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden.

Um die Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen und die Anzahl der sich dort gleichzeitig befindlichen Spieler zu minimieren, werden die Spieler des Heimteams aufgefordert, soweit als möglich bereits in Spielkleidung am Stadion einzutreffen und die restliche Ausrüstung im Freien am Spielfeldrand anzuziehen. Ebenso werden diese Spieler gebeten, nach dem Spiel möglichst zuhause und nicht im OPTIMA Sportpark zu duschen.



F) Speisen und Getränke

Zur Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmer erfolgt die Ausgabe von Speisen einzeln verpackt oder einzeln portioniert und von Getränken in Flaschen oder Dosen, unabhängig davon, ob die Ausgabe kostenlos oder gegen Entgelt erfolgt. Kaffee kann einzeln portioniert (in Becher oder Tassen) ausgegeben werden.

G) Halbzeitpause

Die Halbzeitpause verbringen die Teams in der Zone 1 im Freien, vorzugsweise in ihren Teamzonen.

H) Zusätzliche Regeln für Zuschauer

Der Einlass von Zuschauern zu Spielen im OPTIMA Sportpark erfolgt derzeit in Abstimmung mit den kommunalen Ordnungsbehörden auf der Grundlage des § 15, Abs. 3, Nr. 1c) bzw. 2c) der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 28. Juni 2021 gültigen Fassung. Danach gelten für die Zuschauer keine Abstandsgebote aber die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf dem gesamten Stadiongelande (inkl. den Tribünen- oder Stehplätzen) vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens des Stadiongelandes.

Bezüglich des Zutritts zum Stadion gelten auch für Zuschauer die vorgenannten Bestimmungen in Buchst. C). Die Registrierung der Personen erfolgt im Vorfeld eines Spiels i.d.R. elektronisch im Rahmen des Ticket-Vorverkaufs im Internet. Wenn eine Tageskasse eingerichtet ist, registrieren sich die Ticketkäufer dort durch die Smartphone-App „Luca“ oder in Ausnahmefällen durch einen händischen Eintrag in eine Besucherliste. Einlass als Zuschauer erhalten nur vorher vollständig registrierte Personen.

5.2 Spielbetrieb im Hagenbachstadion

A) Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Hygienekonzept dokumentierten sowie der allgemein gültigen Regeln und Vorgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist der/die Hygienebeauftragte. Bei der Umsetzung wird er/sie dabei von weiteren Funktionsträgern (z.B. Trainer, Teammanager, Helfer) unterstützt. Darüber hinaus arbeitet er/sie an einem Spieltag und im Vorfeld eng mit dem/der Hygienebeauftragten des Gästeteams zusammen.

Den Anweisungen des/der Hygienebeauftragten, des/der Hygienebeauftragten des Gästeteams und ggf. weiterer Funktionsträger ist Folge zu leisten.

B) Zonierung des Stadions

Das Stadiongelande wird in zwei Zonen unterteilt. Darüber wird der Zutritt von Personengruppen geregelt.



Zone 1:

Die Zone 1 umfasst das Spielfeld (gesamte Rasenfläche im Innenraum) und die Tartanbahn des Hagenbachstadions sowie die Umkleidekabinen in den Sporthallen des Schulzentrum West.

Zone 2:

Die Zone 2 umfasst das restliche Gelände außerhalb der Tartanbahn des Hagenbachstadions sowie außerhalb der Umkleidekabinen in den Sporthallen des Schulzentrum West.

C) Zutritt zum Stadiongelande und zu den Zonen

Der Spielbetrieb findet aktuell und b.a.w. nur mit maximal so vielen Zuschauern statt, wie es die für Schwäbisch Hall gültigen Verordnungen und behördlichen Vorgaben zum jeweiligen Spieltag erlauben.

Generell finden im Zusammenhang mit dem Zutritt zum Stadion die Vorgaben aus Ziff. 2 dieses Konzepts Anwendung.

Zutritt zum Stadiongelande haben Personen nur, wenn sie einen negativen SARS-CoV-2-Test nachweisen können, der maximal 24 Stunden vor Beginn des Spiels (Kickoff-Uhrzeit) durchgeführt worden ist. Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, oder eines von der Schule bescheinigten entsprechenden Testnachweises ausreichend. Nachweise von Tests durch den Arbeitgeber im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes und maximal 24 Stunden vor Kickoff werden akzeptiert. Selbsttests werden nicht akzeptiert. PCR-Tests sind nicht notwendig.

Kinder bis 6 Jahren müssen keinen Testnachweis erbringen. [Nach der aktuellen Corona-Verordnung für Baden-Württemberg müssen auch Schüler*innen von Grundschulen, sonderpädagogischen Einrichtungen, aufbauende Schulen oder beruflichen Schulen keinen Testnachweis vorlegen. Ausreichend ist die Vorlage des Schülerscheines, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos \(z.B. Bus\) oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.](#)

Ebenso müssen vollständig geimpfte Personen und von COVID-19 genesene Personen keinen negativen SARS-CoV-2-Test vorweisen. Für sie gelten dafür folgende Nachweispflichten inkl. Fristen:

- **Geimpfte Personen** müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
- Von COVID-19 wieder **genesene Personen** benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Die vorgenannten Regelungen für geimpfte und genesene Personen gelten nicht für Mitglieder der spielenden Mannschaften (z.B. Spieler, Trainer, Betreuer). Diese unterliegen der Nachweispflicht für einen negativen SARS-CoV-2-Test, der maximal 24 Stunden vor Beginn des Spiels (Kickoff-Uhrzeit) durchgeführt worden ist sofern diesbezüglich nicht andere, am Spieltag gültige Vorgaben des AFVD oder des AFCVBaWü für den Spielbetrieb greifen.



Zutritt zum Hagenbachstadion haben nur die nachfolgend genannten Personengruppen:

Gruppe A:

Personen der Gruppe A haben nur Zutritt zur Zone 1. Sie müssen dazu die Zone 2 durchqueren. Sie sind aufgefordert, dies auf dem direkten Weg sehr zügig zu tun und dabei keine Kontakte zu Personen in der Zone 2 aufzunehmen. Es handelt sich dabei um

- Spieler, Trainer und Betreuer der Mannschaften
- Schiedsrichter*innen
- Technisches Personal, das Aufgaben im Stadioninnenraum hat
- Fotografen und Kameraleute

Gruppe B:

Personen der Gruppe B haben nur Zutritt zur Zone 2. Es handelt sich dabei um

- Organisatorisch verantwortliche Personen des Heim- und Gastvereins (z.B. Vorstandsmitglieder)
- Servicepersonal / Helfer
- Statistikpersonal
- Personal für die Zutrittskontrolle
- Zuschauer

Der Zutritt und die Einhaltung der Zutrittsvoraussetzungen wird an allen Eingängen durch dafür geeignetes und eingewiesenes Personal kontrolliert.

Bezüglich der Information der Personen und der Dokumentation ihrer Veranstaltungsteilnahme gelten die in Ziff. 3 dieses Konzepts genannten Vorgaben.

D) Hygiene-Regeln

Auf dem gesamten Stadiongelande gelten die in Ziff. 1 dieses Konzepts genannten Hygieneregeln.

Dies gilt insbesondere auch für die auf dem gesamten Gelände und für die gesamte Dauer der Veranstaltung geltende Maskenpflicht (medizinische Maske), von der allerdings für folgende Aufgaben im Freien und in gut durchlüfteten Räumen abgewichen werden kann:

- aktive Teilnahme am Spiel gem. Vorgabe/Hygienekonzept des AFVD
- Durchsagen im Stadion (Stadionsprecher)

Außerdem besteht für Zuschauer keine Maskenpflicht, solange sie auf der Tribüne einen Platz eingenommen haben und die Abstandsvorgaben eingehalten werden (siehe Buchst. H).

An den Eingängen, in den Umkleidekabinen und in den Toiletten werden Desinfektionsmittelpender zur Händedesinfektion aufgestellt, zu deren Nutzung die Veranstaltungsteilnehmer aufgefordert werden.

Solange es für Spiele der Jugendmannschaften und der 2. Aktiven-Mannschaft keine gesonderten bzw. speziellen Vorgaben des AFVD bzw. des AFCV-BaWü gibt, findet das Hygienekonzept des AFVD für den Spielbetrieb der GFL Anwendung.



E) Umkleidekabinen und Duschen

Jeder Mannschaft und den Schiedsrichter*innen sind Umkleidekabinen mit entsprechender Kennzeichnung zuzuweisen. Diese sind am Kabineneingang mit dem Hinweis auf die maximale Anzahl Personen, die sich gleichzeitig darin befinden dürfen, zu versehen. Gleiches gilt für die in den Kabinen integrierten Duschbereiche. Die maximale Personenzahlen bemessen sich dabei an der Möglichkeit zur Einhaltung eines Abstands von min. 1,5 Metern zwischen den Personen in den Umkleideräumen bzw. in den Duschbereichen.

Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und in den Duschbereichen soll auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden.

Um die Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen und die Anzahl der sich dort gleichzeitig befindlichen Spieler zu minimieren, werden die Spieler des Heimteams aufgefordert, soweit als möglich bereits in Spielkleidung am Stadion einzutreffen und die restliche Ausrüstung im Freien am Spielfeldrand anzuziehen. Ebenso werden diese Spieler gebeten, nach dem Spiel möglichst zuhause und nicht im Hagenbachstadion zu duschen.

F) Speisen und Getränke

Es erfolgt b.a.w. keine Zubereitung von Speisen und Getränken. Zur Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmer erfolgt die Ausgabe von Speisen einzeln portioniert bzw. einzeln verpackt und von Getränken in geschlossenen Flaschen, unabhängig davon, ob die Ausgabe kostenlos oder gegen Entgelt erfolgt. Kaffee kann einzeln portioniert (in Becher oder Tassen) ausgegeben werden.

G) Halbzeitpause

Die Halbzeitpause verbringen die Teams in ihren Teamzonen.

H) Zusätzliche Regeln für Zuschauer

Sind bei einem Spiel Zuschauer zugelassen, so sind diese aufgefordert im Stadion (Zone 2) einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausgenommen davon sind Personen, die dem eigenen Haushalt angehören.

Bezüglich des Zutritts zum Stadion gelten auch für Zuschauer die vorgenannten Bestimmungen in Buchst. C). Die Registrierung der Personen erfolgt am Stadioneingang durch die Smartphone-App „Luca“ oder in Ausnahmefällen durch einen händischen Eintrag in eine Besucherliste. Einlass als Zuschauer erhalten nur vollständig registrierte Personen.

5.3 Spielbetrieb auf dem Nebenplatz des Hagenbachstadions

Ein Spielbetrieb der Schwäbisch Hall Unicorns findet auf dem Nebenplatz des Hagenbachstadions derzeit und b.a.w. nicht statt. Spezifische Regelungen und Vorgaben für den Spielbetrieb auf dem Nebenplatz des Hagenbachstadions werden hier rechtzeitig vor dem ersten Spiel dokumentiert.



6. ANSPRECHPARTNER

Funktion	Name, Vorname	E-Mail	Telefon
Hygienebeauftragter	Gehrke, Jürgen	juergen.gehrke@unicorns.de	0172 / 741 06 50
Stv. Hygienebeauftragte (Jugend)	Falk, Corinna	corinna.falk@unicorns.de	0177 / 929 23 41
Stv. Hygienebeauftragter (Aktive)	Gehrke, Siegfried	siegfried.gehrke@unicorns.de	0170 / 587 34 28
Redaktion COVID-19 Hygienekonzept	Streich, Axel	axel.streich@unicorns.de	0172 / 719 88 79
Teamarzt UNICORNS	Dr. Böhme, Klaus	mvz@qmediko.de	0791 / 93741-400
Verbandsarzt AFVD	Dr. Grünwald, Ulrich	Ulrich.Gruenwald@muehlenkreiskliniken.de	0152 / 226 962 75

-- . --